



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Steuerbonus auf Ausgaben für Umbauarbeiten von Hotels für das Jahr 2018	2
--	---

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



STEUERBONUS AUF AUSGABEN FÜR UMBAUARBEITEN VON HOTELS FÜR DAS JAHR 2018

Was versteht man unter einem Hotelbetrieb?

Der Hotelbetrieb muss seit **mindestens 01. Jänner 2012** und **aus mindestens sieben Zimmern** bestehen. Die im Dekret genannten Strukturen sind Hotels, Residenzen, Urlaub auf dem Bauernhof, Hotelanlagen etc.

Wieviel beträgt der Steuerbonus?

Es kann um einen max. **Steuerbonus** von Euro 200.000 angesucht werden, wobei die Spesen max. Euro 307.692 ausmachen dürfen. Der Steuerbonus beträgt somit 65% der Ausgaben und muss auf zwei gleiche Jahresraten aufgeteilt werden. Da die sogenannte "De-Minimis-Regelung" berücksichtigt werden muss, kann in einem Dreijahreszeitraum max. um 200.000 Euro angesucht werden. Falls somit im Jahr 2017 und 2018 eine Zusage für einen Bonus erhalten wurde, kann nur mehr für den Differenzbetrag angesucht werden.

Welche Kategorien und Spesen sind förderungswürdig?

- **Außerordentliche Instandhaltungsarbeiten (Buchstabe b) DPR Nr. 380/2001);**
 - Arbeiten zur Erneuerung und zum Austausch von größeren Bereichen an Gebäuden;
 - Arbeiten zur Instandhaltung und Ergänzung von sanitären Anlagen;
 - Arbeiten zur Teilung und Einverleibung von Baueinheiten, ohne jedoch das Gesamtvolumen des Hotelgebäudes zu verändern;
- **Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten (Buchstabe c) DPR Nr. 380/2001);**
 - Arbeiten zur Festigung, Erneuerung und Renovierung der Hauptbestandteile des Gebäudes, das Einfügen von zusätzlichen Anlagen und Bestandteilen etc.;
- **Bauliche Umgestaltung (Buchstabe d) DPR Nr. 380/2001);**
 - Arbeiten zur teilweisen oder gesamten Abänderung der Hotelstruktur; Arbeiten zum Abriss und Wiederaufbau der Struktur, jedoch darf das Gesamtvolumen nicht geändert werden;
- **Abbau von architektonischen Barrieren;**
 - Austausch von Böden, Türen, Schlösser, Fenster, Türen etc.;
 - Arbeiten an Stiegen und Aufzügen, Rampen intern und extern;
 - Neuarbeiten von sanitären Anlagen, welche an behinderte Personen angepasst sind;
 - Entwicklung von Produkten, Anlagen, Unterhaltungsprogrammen und Dienstleistungen, welche für alle Personen zugänglich sind, ohne dass weitere Anpassungen notwendig sind;



- **Arbeiten zur energetischen Sanierung;**
 - Arbeiten zum teilweisen oder gesamten Austausch von Klimatisierungsanlagen;
 - Kauf von Photovoltaikanlagen und Solaranlagen;
 - Dämmung der Gebäude zum Verlust von Wärmeenergie und Installation von Abschirmungen, um den Energiebedarf zu reduzieren;
 - Realisierung von elektrischen, thermischen und sanitären Anlagen um den Energiebedarf zu reduzieren (Ab Energieklasse A);
- **Ankauf von Möbel und Einrichtungen;**
 - Kauf und Austausch von Küchen oder andere spezielle Anlagen (Öfen, Kühlschränke und Tiefkühltruhen, Geschirrspülmaschinen, Waschmaschinen, Eismaschinen, Sicherheitsanlagen etc.);
 - Möbel und Einrichtungen (Tische, Schreibtische, Betten und Matratzen, Lauben, Schirme etc.);
 - Möbel und Einrichtungen für das Bad (Duschen, Interne Tapeten, Beleuchtungsanlagen, Badeinrichtung);
 - Einrichtungen für Spielplätze, Gymnastik- und Fitnesshallen, Sicherheitsböden etc.;
 - Möbel und Einrichtungen für den Wellnessbereich;

Mit dem Stabilitätsgesetz 2016 wurde eingeführt, dass der Bonus nun auch für Umbauarbeiten mit Kubaturerweiterung zusteht. Ein Neubau kann jedoch nicht gefördert werden.

Wichtige Informationen zum Steuerbonus

Bereits mit letztem Jahr gelten folgende Voraussetzungen für die Einreichung des Steuerbonus

- **Möbel und Einrichtungsgegenstände** können nur gefördert werden, wenn mind. eine Maßnahme zur energetischen Sanierung realisiert wurde;
- Dem Antrag muss zwingend eine **Baukonzession** beigelegt werden. Da für außerordentliche Instandhaltungen jedoch keine Baukonzession ausgestellt wird, reicht für diese Arbeiten eine Vollmacht des Bürgermeisters, so wie in den meisten Bauverordnungen der Gemeinde angeführt. Eine Eigenerklärung kann zwar ebenfalls eingereicht werden (so wie letztes Jahr für einige Hotels gemacht), jedoch kann nicht garantiert werden, dass dies bei einer Kontrolle standhält.

Wichtige Informationen zur Einreichung des Steuerbonus

Da mit Mitte des Jahres 2018 der Bereich Tourismus auf ein anderes Ministerium übergegangen ist, werden die gesamten Modalitäten und die Einreichung des Bonus vom Ministerium MiPAAFT (*"Ministero delle Politiche Agricole Alimentari e Forestali"*) verwaltet. Aus diesem Grund gelten nicht mehr die Fristen für den Antrag, welche für das heurige Jahr vorgesehen wurden.

Nichtsdestotrotz werden wir bereits die Unterlagen vorbereiten, damit wir bei Veröffentlichung der Fristen sofort den Antrag einreichen können. Aller Voraussicht nach handelt es sich wiederum um einen Click Day.



Für die Abwicklung benötigen wir Ihre Hilfe:

- Mitteilung der Entscheidung, ob wir einen Antrag machen sollen;
- Vereinbarung eines Termins bei der Handelskammer (Nebensitz in Bruneck), um die digitale Unterschrift zu erhalten, falls noch nicht verfügbar; den Key (USB-Stick oder Service-Karte) mit der digitalen Unterschrift benötigen wir für das Unterschreiben des Antrages;
- **Wichtig:** Das Einreichen des Antrages wird von der Kanzlei Ausserhofer & Partner übernommen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie deshalb, uns Ihre Entscheidung in Bezug auf die Inanspruchnahme des **Steuerbonus innerhalb Freitag, den 25.01.2019** per Fax 0474 572399 oder an die Mailadresse markus@ausserhofer.info zukommen zu lassen.

Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass von unserer Kanzlei für die Überprüfung der Unterlagen, die Ausarbeitung und Versand des Antrages ein Honorar in Höhe von Euro 500,00 zuzüglich eines prozentuellen Aufschlages von ca. 3,5% auf den Bonusbetrag verrechnet wird. Bitte berücksichtigen Sie, dass unser Aufwand unabhängig von einem eventuellen negativen Ausgang in Rechnung gestellt wird. Das Honorar versteht sich zzgl. MwSt.

Meine Entscheidung:

JA: ich möchte den Steuerbonus beantragen und beauftrage die Kanzlei Ausserhofer & Partner dies zu erledigen;

NEIN: ich bin an dem Steuerbonus nicht interessiert.

Name/Firmenbezeichnung: _____

Datum: ___/___/_____

Unterschrift: _____

Hinweis: Sofern wir keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus dass Sie an einer Rückerstattung nicht interessiert sind.

Wichtige Informationen zum Click Day

Erfahrungsgemäß funktioniert das Verschicken am "Click Day" nicht einwandfrei, da Unterschiede bei verschiedenen Internet-Anbietern festzustellen sind und somit das Feld für das Verschicken bei mehreren Anbietern zu unterschiedlichen Zeiten aufscheint. Obwohl in den Vorjahren eine beträchtliche Summe durch die Kanzlei beantragt werden konnte, kann ein reibungsloses Ablaufen nicht zu 100% garantiert werden.

Verfasser: dr. Markus Hofer

